

Sitzungsvorlage

Nummer: 086/2016
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 5 ö
wurde nachgereicht

Gemeinderat

Sitzung am 11.07.2016 öffentlich

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2015**

Anlage 1 - Jahresabschluss zum 31.12.2015

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2015 wird gemäß § 16 III S. 2 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015

1.1. Bilanzsumme:

Die **Bilanzsumme** beläuft sich auf **4.699.169,21 €**

1.1.1 davon entfallen auf der **Aktivseite** auf

- das Anlagevermögen 4.277.383,82 €
- das Umlaufvermögen 421.785,39 €

1.1.2 davon entfallen auf der **Passivseite** auf

- das Eigenkapital 76.238,57 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse 1.419.053,40 €
- die Rückstellungen 207.347,62 €
- die Verbindlichkeiten 2.996.529,62 €

1.2. Der Jahresgewinn beläuft sich auf 76.238,57 €

1.2.1 Summe der Erträge 772.932,46 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen 696.693,90 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn

a) zur Tilgung des Verlustvortrages ---
b) zur Einstellung der Rücklagen ---
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde ---
d) auf neue Rechnung vorzutragen 76.238,57 €

2.2 bei einem Jahresverlust

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag ---
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen ---
- c) auf neue Rechnung vorzutragen ---

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 III EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplante Finanzierungsmittel ---

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 76.238,56 € wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 1 EigBG wie folgt verwendet:

auf neue Rechnung vortragen **76.238,56.**

3. Der Betriebsleiter (Herr Jörg Neubauer) wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 3 EigBG für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2015 ist der fünfte Abschluss in Sonderrechnung der Abwasserbeseitigung und wurde entsprechend §§ 7 ff. EigBVO nach den allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften, den Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß erstellt. Beim Betriebsergebnis ist grundsätzlich zu unterscheiden nach:

- **handelsrechtlichem** Ergebnis
- **gebührenrechtlichem** Ergebnis (*Gebührennachkalkulation ist als Anlage dem Jahresabschluss beigelegt*)
 - a. **ohne** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren
 - b. **mit** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren

Die für das Jahr 2015 geltende Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde am 24.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 132/2014 ö) vom Gemeinderat beschlossen.

Bereits rückwirkend zum 01.01.2010 wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte mit Beschluss vom 11.03.2010 alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern. Dieses Urteil galt mit sofortiger Wirkung. Durch eine am 16.01.2011 durchgeführte Befliegung des Gemeindegebietes und ein durchgeführtes umfangreiches Selbstauskunftsverfahren erfolgte eine grundstücksgenaue Erfassung der gebührenrelevanten befestigten und überbauten Flächen. Die befestigten und überbauten Flächen werden permanent nach den Regelungen der Abwassersatzung fortgeschrieben.

Der Bemessungszeitraum der derzeit geltenden Gebührenkalkulation ist vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016; damit umfasst der Bemessungszeitraum 2 Kalenderjahre. Ein gebührenrechtliches Ergebnis ist damit erst zum Ende des Bemessungszeitraumes festzustellen. Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 wurden einheitliche Gebührensätze festgelegt. **Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist nicht das Ergebnis des einzelnen Jahres, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraumes ausgleichsfähig bzw. ausgleichspflichtig gegenüber dem Gebührenzahler.** Dies bedeutet, dass die während des Kalkulationszeitraumes der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführten Überdeckungen im letzten Jahr des

Bemessungszeitraumes ertragswirksam aufzulösen sind, um das zutreffende gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Unterdeckungen und Überdeckungen, die während des Bemessungszeitraumes entstehen, werden im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes miteinander verrechnet, sodass zum Ende des Kalkulationszeitraumes entweder eine saldierte Über- oder Unterdeckung ausgewiesen werden wird.

Nach der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2015 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nachkalkulation 2015 und Ermittlung des Straßenkostenentwässerungsanteils für 2015				
ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse (Gebührenüberdeckungen / Gebührenunterdeckungen); Abrechnung erfolgt erst zum Ende des Bemessungszeitraums zum 31.12.2016				
Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2015			
	Gesamtsumme	Straßenkostenentwässerungsanteil	Entwässerungseinrichtung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Laufende Kosten	285.036,30 €	17.566,53 €	210.426,59 €	57.043,19 €
kalk. Abschreibungen				
Kanalisation	140.722,38 €	32.923,41 €	62.732,17 €	45.066,80 €
Klärwerk (Werte GWK)	136.189,51 €	21.003,66 €	87.372,72 €	27.813,13 €
abzüglich Auflösungen	-45.988,33 €	-522,75 €	-30.431,23 €	-15.034,35 €
Verzinsung nicht aufgelöste Beiträge (fiktiv)	10.405,06 €	10.405,06 €	0,00 €	0,00 €
Verzinsung (Fremdkapitalzins)				
Kanalisation	113.514,57 €	28.348,13 €	51.545,93 €	33.620,50 €
Klärwerk (Werte GWK)	21.231,14 €	3.907,69 €	12.354,20 €	4.969,25 €
Zwischensummen	661.110,63 €	113.631,75 €	394.000,37 €	153.478,52 €
laufende Erlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebührenaufkommen:	613.312,38 €		448.530,64 €	164.781,74 €
Aufteilung - Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge:	10.405,06 €		6.457,25 €	3.947,81 €
Ergebnis 2015 ohne Vorjahresausgleich:	76.238,56 €		60.987,53 €	15.251,04 €
Ausgleich Gebührenüberdeckungen Abrechnung erfolgt erst zum Ende des Bemessungszeitraums am 31.12.2016	Das gebührenrechtliche Ergebnis wird erst zum Ende des aktuellen Bemessungszeitraumes (zum 31.12.2016) ermittelt. Für 2015 gibt es kein gebührenrechtliches Ergebnis.			
gebührenrechtliches Ergebnis: unter Berücksichtigung Vorjahresausgleich + überdeckung / - unterdeckung				

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist auch zu berücksichtigen, wie sich dieses auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufteilt, da zwei getrennte Gebührensätze erhoben werden. Jeweils im Rahmen einer Nebenrechnung (Gebührennachkalkulation – diese ist für 2015 als Anlage dem Jahresabschluss beigefügt) wird jährlich ermittelt, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Unter Ziffer 5 ist nochmals die Aufteilung des Betriebsergebnisses auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser für das Jahr 2015 dargestellt.

Entsprechend dem Ergebnis 2015 und der Entwicklung in 2015 wird eine **Überdeckung** zum Ende des Bemessungszeitraumes erwartet. Aufgrund der aktuellen Investitionen ins Kanalnetz und in die Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich und sowie der Einrichtung einer 4. Reinigungsstufe im Gemeinschaftsklärwerk Wendlingen werden sich mittelfristig deutliche Gebühreanstiege nicht vermeiden lassen. Die auszugleichenden Überschüsse aus dem Bemessungszeitraum 2015/2016 sorgen dafür, dass der Anstieg moderater und damit verträglicher gestaltet werden kann.

§ 14 II Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg regelt hierzu folgendes:

*Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem **mehrwährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens fünf Jahre** umfassen soll. **Übersteigt am Ende des***

Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Dadurch ergibt sich für 2015 nur ein handelsrechtliches Ergebnis. Das gebührenrechtliche Ergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 wird im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 festgestellt werden. Dann erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der Gebührenausgleichsrückstellung. Die nächste Gebührenkalkulation wird im Herbst 2016 für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 erstellt werden. In dieser Gebührenkalkulation kann das Ergebnis des Bemessungszeitraumes vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 noch nicht berücksichtigt werden, da dieses erst Mitte des Jahres 2017 vorliegen wird.

Die Gebührenausgleichsrückstellung wies zum 01.01.2011 in der Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeit von **369.579,88 €** aus (= Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler; ohne Verrechnung des eingestellten Gebührenausgleiches 2010). Nach Abrechnung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus dem letzten Bemessungszeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014 beträgt der Stand der Gebührenausgleichsrückstellung **199.247,62 €**. Dieser Betrag ist gegenüber dem Gebührenzahler noch ausgleichspflichtig. Für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 wurde eine Entnahme (= Gebührenausgleich) mit **35.195,96 €** eingeplant. Dieser Betrag wird gebührenrechtlich, unabhängig von den Betriebsergebnissen, ausgeglichen. Die Verrechnung mit der Gebührenausgleichsrückstellung (Entnahme von 35.195,96 € und Zuführung von etwaigen Überschüssen aus 2015 und 2016) erfolgt zum 31.12.2016.

Ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrückstellung (und damit ohne Berücksichtigung von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren) schließt das Wirtschaftsjahr 2015 handelsrechtlich mit einem positiven Betriebsergebnis (Jahresgewinn) in Höhe von **+ 76.238,56 €** ab.

Das positive Ergebnis ist dadurch bedingt, dass vor allem im Bereich der Unterhaltung der Abwasseranlagen anstatt der eingeplanten 70.000 € nur 30.5870,50 € verausgabt wurden. Dies vor allem deshalb, da die geplanten Maßnahmen im Bereich der partiellen Kanalsanierung (Robotersanierung) im Guckenrain erst 2016 umgesetzt werden. Auch die Umlage an den Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen (GKW) fällt um 33.123,12 € geringer aus, als in der Gebührenkalkulation nach den Vorgaben des GKW angenommen wurde. Gleichzeitig wurde eine geringfügig höhere Schmutzwassermenge veranlagt, als in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurde. Die veranlagte Schmutzwassermenge betrug 2015 rd. 252.700 m³; als Vergleich – in 2014 waren es nur rd. 243.900 m³.

Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2015

2015 wurden insgesamt Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von 94.080,15 € umgesetzt. Dies waren folgende Maßnahmen:

- 4. Bauabschnitt Alter Guckenrain (nur Hausanschlüsse),
- Abrechnung des Kanalhausanschlusses (öffentlicher Bereich) für die neue Kindertagesstätte Wirbelwind im Schul- und Sportgebiet Untere Wiesen,
- Abrechnung 2. Bauabschnitt Alter Guckenrain (nur Hausanschlüsse),
- 3. Bauabschnitt Alter Guckenrain (nur Hausanschlüsse; bisher liegt noch keine Schlussabrechnung vor),
- Robert-Bosch-Straße (nur Hausanschlüsse)
- Als Anlage im Bau werden zum 31.12.2015 Maßnahmen in Summe von 76.617,96 € geführt.

Im Einzelnen wird auf den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2015, insbesondere auf den detaillierten Lagebericht, verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	55/2010 nö
Gemeinderat	15.11.2010	TOP 5 ö	128/2010 ö
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 2 ö	105/2011 ö
Gemeinderat	16.07.2012	TOP 3.1 ö	75/2012 ö
Gemeinderat	16.07.2012	TOP 3.2 ö	76/2012 ö
Gemeinderat	24.06.2013	TOP 1 ö	78/2013 ö
Gemeinderat	26.05.2014	TOP 3 ö	61/2014 ö
Gemeinderat	29.06.2015	TOP 4 ö	86/2015 ö
Gemeinderat	11.07.2016	TOP 5 ö	86/2016 ö